

§ 18

(1) Die in einem Versandschein TI aufgeführten Waren können ohne neue Anmeldung unter Aufsicht einer Zollstelle des Mitgliedstaates oder der DDR auf deren Gebiet die Umladung erfolgen soll, auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Die Zollstelle trägt in diesem Fall im Versandschein TI einen Vermerk ein.

(2) Die Zollstelle kann unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen die Umladung ohne zollamtliche Aufsicht zulassen. Bei einer solchen Umladung hat der Beförderer den Versandschein TI mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und die nächste Zollstelle, der die Waren vorzuführen sind, zu unterrichten, damit die Umladung zollamtlich bescheinigt wird.

§ 19

(1) Wird während der Beförderung der Verschluß ohne Absicht des Beförderers verletzt, so hat dieser dort, wo sich das Beförderungsmittel befindet, von einer Zollstelle, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls von einer anderen befugten Behörde, so schnell wie möglich ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Soweit möglich, werden neue Verschlüsse angelegt.

(2) Bei Unfällen, die eine Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel erfordern, gilt § 18.

Wenn keine Zollstelle in der Nähe ist, kann eine andere befugte Behörde nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 tätig werden.

(3) Zwingt eine unmittelbar drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder völligen Entladen, so kann der Beförderer in eigener Verantwortung handeln. Er hat dies im Versandschein TI zu vermerken. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Kann der Beförderer auf Grund eines Unfalls oder eines anderen Vorfalls während der Beförderung die Frist nach § 11 nicht einhalten, so hat er die in Absatz 1 genannte zuständige Behörde so schnell wie möglich zu benachrichtigen. Diese Behörde trägt einen entsprechenden Vermerk im Versandschein TI ein.

§ 20

(1) Die Bestimmungszollstelle vermerkt auf den Exemplaren des Versandscheines TI das Ergebnis ihrer Prüfung und sendet der Abgangszollstelle unverzüglich ein Exemplar zurück; das andere Exemplar verbleibt bei der Bestimmungszollstelle.

(2) Das Versandverfahren kann bei einer anderen als der im Versandschein TI angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird damit Bestimmungszollstelle.

(3) Werden Waren der Bestimmungszollstelle erst nach Ablauf der von der Abgangszollstelle festgesetzten Frist gestellt, so gilt diese Frist als gewahrt, sofern gegenüber der Bestimmungszollstelle glaubhaft gemacht wird, daß die Nichteinhaltung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

§ 21

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, hat der Hauptverpflichtete eine Sicherheit zu leisten, damit die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben sichergestellt wird, die ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder die DDR für die Waren beanspruchen könnte, die ihr Gebiet beim Versandverfahren berühren.

(2) Die Sicherheit kann für mehrere Versandverfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes Versandverfahren einzeln geleistet werden.

(3) Vorbehaltlich des § 27 Absatz 2 besteht die Sicherheitsleistung in einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer natürlichen oder juristischen dritten Person, die in dem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR, in dem die Sicherheit geleistet wird, ansässig und von diesem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR als Steuerbürger zugelassen ist.

§ 22

(1) Die Person, die nach § 21 die Bürgschaft übernimmt, ist verpflichtet, in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der DDR, deren Gebiet vom Versandverfahren berührt wird, eine natürliche oder juristische dritte Person zu benennen, die die Mitbürgschaft übernimmt. Dieser Mitbürge muß in dem betreffenden Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder der DDR ansässig sein und sich selbstschuldnerisch zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichten, die dort beansprucht werden könnten.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hängt von einem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften ab; dieser beschließt auf Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit, nachdem geprüft worden ist, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten oder die DDR ihre Ansprüche auf Grund von Artikel 30 haben durchsetzen können.

§ 23

(1) Die im § 21 Absatz 3 genannte Bürgschaft ist je nach ihrer Art in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster I oder II im Anhang entspricht.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder die DDR zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Bürgschaftsurkunde erzielt werden.

§ 24

(1) Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.

(2) Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung bestimmt die Bürgschaftssumme, nimmt die Bürgschaftserklärung an und erteilt dem Hauptverpflichteten die Bewilligung, im Rahmen der Bürgschaft Versandverfahren von jeder beliebigen Abgangszollstelle aus durchzuführen.

(3) Jede Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist, erhält hierüber unter den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der DDR festgelegten Bedingungen eine Bürgschaftsbescheinigung in einem oder mehreren Exemplaren. Das Muster der Bürgschaftsbescheinigung entspricht dem von der Gemeinschaft festgelegten Muster.

(4) In jeder Versandanmeldung TI ist auf diese Bescheinigung hinzuweisen.

§ 25

(1) Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen.

(2) Jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und die DDR teilt den betreffenden Mitgliedstaaten und der DDR den Widerruf von Bewilligungen mit.

§ 26

(1) Jeder Mitgliedstaat oder die DDR können zulassen, daß die natürliche oder juristische dritte Person, die nach Maßgabe der §§ 21 und 22 die Bürgschaft übernimmt, sich — gleichgültig, wer Hauptverpflichteter ist — in einer einzigen Urkunde in Höhe eines Pauschbetrags von siebentausend ECU je Anmeldung zur Zahlung der Zölle und anderen Abgaben verpflichtet, die bei den im Rahmen seiner Verpflichtung durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls beansprucht werden können. Der Pauschbetrag wird höher festgesetzt, wenn die Beförderung der Waren erhöhte Risiken in sich birgt; dabei ist insbesondere die Belastung durch Zölle und andere Abgaben zu berücksichtigen, denen die Waren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der DDR unterliegen.

Die in Unterabsatz 1 genannte Bürgschaft ist in einer Urkunde zu leisten, die dem Muster III im Anhang entspricht.